

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

A. Problem und Ziel

Das geltende Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beruht zu großen Teilen auf der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12), die durch die Richtlinie 2011/83/EU (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64) geändert worden ist (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, VGKR). Diese Richtlinie wird durch die Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28; L 305 vom 26.11.2019, S. 66) (Warenkaufrichtlinie, WKRL) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ersetzt.

Zweck der Warenkaufrichtlinie ist es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, indem gemeinsame Vorschriften, insbesondere über bestimmte Anforderungen an Kaufverträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern über Sachen mit digitalen Elementen, festgelegt werden. Die Warenkaufrichtlinie gibt vor, dass sie bis zum 1. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen und auf Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, anzuwenden ist.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie sind die kaufvertragsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen. Dazu gehören unter anderem eine Neudefinition des Begriffs der Sachmangelfreiheit, die Einführung einer Aktualisierungsverpflichtung für Sachen mit digitalen Elementen, die Einführung von Regelungen für den Kauf von Sachen mit dauerhafter Bereitstellung von digitalen Elementen und die Verlängerung der Beweislastumkehr im Hinblick auf Mängel auf ein Jahr.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen zu den vorgeschlagenen Regelungen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand durch Vereinbarungen über negative Abweichungen von den objektiven Beschaffenheitsanforderungen im Umfang von 196 667 Stunden. Ein Sachaufwand wird nicht begründet, geändert oder reduziert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Erfordernis der Anpassung der bisher genutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Garantierklärungen an die neue Gesetzeslage entsteht dem Handel ein einmaliger Umstellungsaufwand von 14 437 Tausend Euro.

Davon entfallen 2 441 Tausend Euro auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe. Der Rest des einmaligen Aufwands fällt durch die Anpassung von Organisationsstrukturen an.

Durch die Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates entsteht dem Handel zudem ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 137 775 Tausend Euro.

Für die Vorbereitung und den Abschluss von Vereinbarungen über negative Abweichungen von den objektiven Beschaffenheitsanforderungen entsteht dem Handel ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 12 665 Tausend Euro.

Die Pflicht zur Abfassung der Garantieerklärung in Textform resultiert in einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 367 Tausend Euro.

Der Erfüllungsaufwand beruht auf einer 1:1-Umsetzung von Unionsrecht und ist daher nicht relevant im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfallen 13 000 Tausend Euro auf Bürokratiekosten aus drei Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch die mit der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie ins deutsche Recht verbundenen Stärkung der Verbraucherrechte, etwa durch die Einführung einer gesetzlichen Aktualisierungsverpflichtung und die Verlängerung der Beweislastumkehr, könnte künftig eine erhöhte Anzahl an Gewährleistungsfällen auftreten.

Weitere Kosten einschließlich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen
mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen; Bundesratsdrucksache 60/21] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 434 wird wie folgt gefasst:

„§ 434

Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Sache und
 - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28; L 305 vom 26.11.2019, S. 66).

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Die Sache entspricht den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.“

2. § 439 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „angebracht“ ein Komma und die Wörter „bevor der Mangel offenbar wurde“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und folgender Satz wird angefügt:

„Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.“

3. § 445a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 sowie nach § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4 beruht.“

4. § 445b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 474 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung (§ 312g Absatz 2 Nummer 10) verkauft werden, gilt dies nicht, wenn dem Verbraucher klare und umfassende Informationen darüber, dass die Vorschriften dieses Untertitels nicht gelten, leicht verfügbar gemacht wurden.“

6. § 475 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 439 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 439 Absatz 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „442,“ eingefügt.

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 4.
- d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Der Unternehmer hat die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchzuführen, wobei die Art der Sache sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Sache benötigt, zu berücksichtigen sind.

(6) Im Fall des Rücktritts wegen eines Mangels der Sache ist § 346 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer die Kosten der Rückgabe der Kaufsache trägt. § 348 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Nachweis des Verbrauchers über die Rücksendung der Rückgewähr der Sache gleichsteht.“

7. Nach § 475a²⁾ werden die folgenden §§ 475b bis 475e eingefügt:

„§ 475b

Sachmangel einer Sache mit digitalen Elementen

(1) Für den Kauf einer Sache mit digitalen Elementen, bei dem sich der Unternehmer verpflichtet, dass er oder ein Dritter die digitalen Elemente bereitstellt, gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Eine Sache mit digitalen Elementen ist eine Sache, die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthält oder mit ihnen verbunden ist, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen kann. Beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen ist im Zweifel anzunehmen, dass die Verpflichtung des Unternehmers die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen umfasst.

(2) Eine Sache mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht auch während des Zeitraums nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.

(3) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn

- 1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 2 entspricht und
- 2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen bereitgestellt werden.

(4) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn

- 1. sie den Anforderungen des § 434 Absatz 3 entspricht und
- 2. dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.

(5) Unterlässt es der Verbraucher, eine Aktualisierung, die ihm gemäß Absatz 4 bereitgestellt worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, so haftet der Unternehmer nicht für einen Sachmangel, der allein auf das Fehlen dieser Aktualisierung zurückzuführen ist, wenn

- 1. der Unternehmer den Verbraucher über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer unterlassenen Installation informiert hat und

²⁾ § 475a ist derzeit noch nicht vorhanden, soll jedoch durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ eingefügt werden, das vor dem vorliegenden Vorhaben verkündet und daher bei gleichzeitigem Inkrafttreten vorher vollzogen werden soll (siehe Entwurf der Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 60/21).

2. die Tatsache, dass der Verbraucher die Aktualisierung nicht oder unsachgemäß installiert hat, nicht auf eine dem Verbraucher bereitgestellte mangelhafte Installationsanleitung zurückzuführen ist.
 - (6) Eine Sache mit digitalen Elementen entspricht
 1. den Montageanforderungen, wenn sie den Anforderungen des § 434 Absatz 4 entspricht, und
 2. den Installationsanforderungen, wenn die Installation
 - a) der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt worden ist oder
 - b) zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Unternehmer, noch auf einem Mangel der Anleitung beruht, die der Unternehmer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.

§ 475c

Sachmangel einer Sache mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente

(1) Ist beim Kauf einer Sache mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung für die digitalen Elemente vereinbart, so gelten ergänzend die Regelungen dieser Vorschrift. Haben die Parteien nicht bestimmt, wie lange die Bereitstellung andauern soll, so ist § 475b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Unternehmer haftet über die §§ 434 und 475b hinaus auch dafür, dass die digitalen Elemente während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache, den Anforderungen des § 475b Absatz 2 entsprechen.

(3) Die Pflicht, nach § 475b Absatz 3 und 4 Aktualisierungen bereitzustellen und den Verbraucher darüber zu informieren, besteht während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache.

§ 475d

Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

(1) Für einen Rücktritt bedarf es der in § 323 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung zur Nacherfüllung abweichend von § 323 Absatz 2 und § 440 nicht, wenn

1. der Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat,
2. sich trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt,
3. der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist,
4. der Unternehmer die gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäße Nacherfüllung verweigert hat oder
5. es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer nicht gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäß nacherfüllen wird.

(2) Für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Sache bedarf es der in § 281 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung in den in Absatz 1 bestimmten Fällen nicht. § 281 Absatz 2 und § 440 sind nicht anzuwenden.

§ 475e

Sonderbestimmungen für die Verjährung

(1) Bei Sachen mit digitalen Elementen beginnt die Verjährung wegen eines Mangels an den digitalen Elementen abweichend von § 438 Absatz 2, wenn

1. beim Kauf ein Bereitstellungszeitraum für die digitalen Elemente nach § 475c Absatz 1 Satz 1 vereinbart wurde: nach Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Sache oder, bei einem darüberhinausgehenden Bereitstellungszeitraum, nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums,
2. der Mangel auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Absatz 3 oder 4 beruht: mit dem Ablauf des Zeitraums für Aktualisierungen.

(2) Im Fall eines arglistig verschwiegenen Mangels ist bei Ansprüchen, die unter Absatz 1 fallen, § 438 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des in § 199 Absatz 1 Nummer 1 geregelten Zeitpunkts der in Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 geregelte Zeitpunkt tritt.

(3) Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

(4) Hat der Verbraucher zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Sache dem Unternehmer oder auf Veranlassung des Unternehmers einem Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Sache dem Verbraucher übergeben wurde.“

8. Die §§ 476 und 477 werden wie folgt gefasst:

„§ 476

Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 441 und 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Von den Anforderungen nach § 434 Absatz 3, § 475b Absatz 4 und 5 oder § 475c Absatz 3 kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer durch Vertrag abgewichen werden, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Sache von den objektiven Anforderungen abweicht, und
2. die Abweichung im Sinne der Nummer 1 im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

1. der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt wurde und
2. die Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorschriften sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 477

Beweislastumkehr

(1) Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der Sache, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des mangelhaften Zustands unvereinbar.

(2) Ist bei Sachen mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.“

9. In § 478 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „445a Absatz 1 und 2 sowie von § 445b“ durch die Wörter „445a Absatz 1 und 2 sowie den §§ 445b, 475b und 475c“ ersetzt.

10. § 479 wird wie folgt gefasst:

„§ 479

Sonderbestimmungen für Garantien

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss Folgendes enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, darauf, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist, sowie darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,
2. den Namen und die Anschrift des Garantiegebers,
3. das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie,
4. die Nennung der Sache, auf die sich die Garantie bezieht, und
5. die Bestimmungen der Garantie, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.

(2) Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Sache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat der Hersteller gegenüber dem Verbraucher eine Haltbarkeitsgarantie übernommen, so hat der Verbraucher gegen den Hersteller während des Zeitraums der Garantie mindestens einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und § 475 Absatz 5.

(4) Die Wirksamkeit der Garantieverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass eine der vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt wird.“

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„fortlaufende Bereitstellung über einen Zeitraum“ zu verstehen. Digitale Elemente, die dauerhaft bereitzustellen sind, können beispielsweise Verkehrsdaten in einem Navigationssystem, die Cloud-Anbindung bei einer Spiele-Konsole oder eine Smartphone-App zur Nutzung verschiedener Funktionen in Verbindung mit einer intelligenten Armbanduhr (Smartwatch) sein. Die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Elements kann auch konkludent vereinbart werden. Dies ist etwa beim Kauf einer Smart-Watch in Betracht zu ziehen, die zu ihrer Funktionsfähigkeit eine Cloud-Anbindung benötigt. Hier dürften die Parteien voraussetzen, dass die Cloud über einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung steht und die Cloud von ihrem Betreiber nicht nach dem Kauf der Smart-Watch eingestellt wird.

§ 475c BGB-E sieht für solche Verbrauchsgüterkaufverträge, bei denen die dauerhafte Bereitstellung digitaler Inhalte geschuldet ist, ergänzende Sonderregelungen vor. Neben § 475c BGB-E sind auf diese Verträge stets auch die §§ 475b und 434 BGB-E anzuwenden.

Es dürfte nicht selten vorkommen, dass die Parteien zwar eine dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente ausdrücklich oder konkludent vereinbaren, aber die konkrete Dauer der Bereitstellung offenlassen (dauerhafte Bereitstellung über einen unbestimmten Zeitraum hinweg). Eine solche Lücke in der vertraglichen Vereinbarung schließt § 475c Absatz 1 Satz 2 BGB-E. Für den Fall, dass die Parteien nicht bestimmen, wie lange die Bereitstellung andauern soll, ist danach § 475b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 über die Dauer der Aktualisierungspflicht entsprechend anzuwenden. Maßgeblich ist also auch insoweit der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks der Sache und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann.

II. Zu § 475c Absatz 2 BGB-E

Nach den §§ 434 Absatz 1 und 475b Absatz 2 BGB-E ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich für die Beurteilung der Mangelfreiheit einer Kaufsache. Dies gilt, abgesehen von der Aktualisierungsverpflichtung, auch für Sachen mit digitalen Elementen, bei denen die digitalen Elemente durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden. In Fällen, in denen die digitalen Elemente jedoch dauerhaft über einen Zeitraum bereitgestellt werden, ist der Unternehmer während des Bereitstellungszeitraums verpflichtet, diese in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Unter „Bereitstellungszeitraum“ ist gemäß der Legaldefinition in § 327b Absatz 5 BGB-E, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie Digitale Inhalte in das BGB integriert werden soll, „der gesamte vereinbarte Zeitraum der Bereitstellung“ zu verstehen. § 475c Absatz 2 BGB-E regelt daher insoweit eine Abweichung von den §§ 434 Absatz 1, 475b Absatz 2 BGB-E.

Damit die am Bereitstellungszeitraum orientierte Mängelhaftung des Unternehmers nicht dazu führt, dass der bei Verbrauchsgüterkäufen nach der WKRL zwingenden Haftungszeitraum von zwei Jahren verkürzt wird, sieht § 475c Absatz 2 BGB-E eine Haftungsdauer von mindestens zwei Jahren ab der Lieferung der Sache vor – und damit unabhängig von dem konkret vereinbarten Bereitstellungszeitraum.

III. Zu § 475c Absatz 3 BGB-E

§ 475c Absatz 3 BGB-E sieht eine Sonderregelung für die Aktualisierungsverpflichtung bei Sachen mit digitalen Elementen, die dauerhaft über einen Zeitraum bereitgestellt werden, vor. Da es in diesen Fällen eine Vereinbarung der Parteien über die Dauer der Bereitstellung gibt, ist es angemessen, die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung abweichend von § 475b Absatz 3 BGB-E grundsätzlich nach dem vereinbarten Bereitstellungszeitraum zu bemessen. Die Verpflichtung des Unternehmers erstreckt sich zudem auf die Information des Verbrauchers über das Vorhandensein einer im Rahmen der Aktualisierungsverpflichtung bereitgestellten Aktualisierung. Eine Minderdauer von zwei Jahren ist in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 WKRL auch hier vorgesehen, um zu verhindern, dass die Regelung verwendet wird, um die Haftungsdauer zu verkürzen.

Die Regelung des § 475c Absatz 3 BGB-E ist abdingbar. Bei Verbrauchsgüterkaufverträgen ist dabei die besondere Form des § 476 Absatz 2 BGB-E einzuhalten.

1. Zu § 475d BGB-E

Die Warenkaufrichtlinie regelt die Voraussetzungen der Vertragsbeendigung wegen einer Vertragswidrigkeit der Kaufsache bei Verbrauchsgüterkäufen vollharmonisiert und abschließend. Im geltenden Recht sind die Voraussetzungen des Rücktritts im allgemeinen Schuldrecht geregelt und durch § 440 BGB punktuell modifiziert. Da die Vorgaben der Warenkaufrichtlinie von der Regelung des § 323 Absatz 1 und 2 BGB abweicht, bedarf diese Vorschrift für Verbrauchsgüterkaufverträge einer weitergehenden Modifizierung. Dies wird mit der Einführung des § 475d BGB umgesetzt.

1. Zu § 475d Absatz 1 BGB-E

Durch § 475d Absatz 1 Satz 1 BGB-E wird zunächst die Anwendung der §§ 323 Absatz 2 und 440 BGB für Verbrauchsgüterkaufverträge ausgeschlossen. Die Warenkaufrichtlinie macht für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs Vorgaben, die von den Regelungen der §§ 323 Absatz 2 und 440 BGB abweichen. Des Weiteren wird § 323 Absatz 1 BGB für Verbrauchsgüterkäufe modifiziert. Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen der Verbraucher im zweistufigen System der Gewährleistungsrechte von der ersten auf die zweite Stufe wechseln kann, also wann er dem Unternehmer keine Gelegenheit zur Nacherfüllung mehr geben muss, sondern vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann.

§ 323 Absatz 1 BGB bestimmt, dass der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Frist zu setzen hat, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann. Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a WKRL sieht aber lediglich den Ablauf einer angemessenen Frist vor, nicht aber, dass der Verbraucher diese dem Unternehmer gesetzt haben muss. An dem Erfordernis einer Fristsetzung durch den Verbraucher kann daher nicht festgehalten werden.

Die Vorgaben der Richtlinie werden umgesetzt, indem in § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 BGB-E die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a bis d WKRL enthaltenen Voraussetzungen übernommen werden und bestimmt wird, dass es in diesen Fällen der Fristsetzung nicht bedarf. Nach dieser Regelung bleibt es möglich, dass der Verbraucher dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzt und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktritt. Diese Möglichkeit steht, obwohl sie in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen ist, im Einklang mit den vollharmonisierten Vorgaben der Richtlinie. Denn in jedem Fall, in dem der Verbraucher dem Unternehmer eine angemessene Frist setzt und diese abläuft, ist denknötwendig auch die Voraussetzung des Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a WKRL, der Ablauf einer angemessenen Frist, erfüllt.

§ 475d Absatz 1 BGB-E modifiziert die Absätze 1 und 2 des § 323 BGB. Die weiteren Absätze des § 323 BGB sind dagegen als Regelung des allgemeinen Schuldrechts auch auf die Mängelgewährleistungsrechte bei Verbrauchsgüterkäufen anzuwenden. Insbesondere gilt dies für die Absätze 5 und 6 des § 323 BGB, deren Regelungen eine Entsprechung in der Warenkaufrichtlinie finden. Absatz 5 Satz 1 entspricht inhaltlich Artikel 16 Absatz 2 WKRL. Absatz 5 Satz 2 entspricht inhaltlich Artikel 13 Absatz 5 WKRL. Die Regelung in Absatz 6 wird in Artikel 13 Absatz 7 WKRL ausdrücklich ermöglicht. Diese Vorgaben der Warenkaufrichtlinie bedürfen insoweit folglich nicht der Umsetzung durch Sonderbestimmung, weil das von diesen Vorgaben angestrebte Ziel bereits durch die genannten Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts erreicht wird.

2. Zu § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E

§ 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E setzt Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a Alternative 1 WKRL um. Die Vorschrift regelt den Fall, dass der Verbraucher dem Unternehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat, der Unternehmer aber trotz Ablaufs einer angemessenen Frist nicht nacherfüllt hat.

Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Unternehmer über den Mangel unterrichtet hat. Diese Frist ist die gleiche Frist, wie die in § 475 Absatz 5 BGB-E vorgesehene. Die Dauer der angemessenen Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die zur Dauer der in § 323 Absatz 1 BGB genannten Frist bereits bestehende Rechtsprechung und Literatur dürfte zur Konkretisierung der in den §§ 475 Absatz 5 und 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E genannten Frist geeignet sein.

Die Warenkaufrichtlinie bestimmt in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a sehr detailliert und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einzelne Vorgaben des Artikel 14, welche Voraussetzungen der Nacherfüllung binnen der angemessenen Frist zu erfüllen sind. Hintergrund dieser detaillierten Regelungen sind Verhandlungen, die in der Ratsarbeitsgruppe geführt worden sind, über die Frage, ob ein Recht den Vertrag zu beenden auch dann bestehen

soll, wenn die Nacherfüllung zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zwar im Ergebnis erfolgreich vorgenommen worden ist, diese Nacherfüllung aber nicht unentgeltlich, nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgt ist. Mit der verabschiedeten Fassung der Warenkaufrichtlinie hat der europäische Gesetzgeber entschieden, dass in solchen Fällen eine Vertragsbeendigung nicht möglich sein soll. Weil das Leistungsinteresse des Verbrauchers durch eine im Ergebnis erfolgreiche Nachbesserung befriedigt wurde, ist es nicht interessengerecht, in diesen Fällen durch die Vertragsbeendigung eine Rückabwicklung der ausgetauschten Leistungen zu ermöglichen. Entscheidend ist daher, dass in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a WKRL der Absatz 1 des Artikel 14 WKRL, wonach die Nacherfüllung unentgeltlich, innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten durchzuführen ist, nicht in Bezug genommen ist. Denn daraus folgt, dass eine Nacherfüllung unter Verletzung der in Artikel 14 Absatz 1 WKRL genannten Pflichten (umgesetzt in § 475 Absatz 5 BGB-E) nicht dazu führt, dass der Verbraucher nach Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a WKRL den Vertrag beenden kann. Der Verbraucher ist dadurch gegenüber Verletzungen der Pflichten aus Artikel 14 Absatz 1 WKRL nicht rechtlos gestellt. Denn er kann die unzulässige Nacherfüllung ablehnen oder unter den Voraussetzungen des § 280 BGB Schadensersatz verlangen. Er kann die Nacherfüllung aber nicht akzeptieren und nach erfolgreicher Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten.

Weil umfangreiche Verweise auf einzelne Absätze und Sätze der §§ 439, 475 BGB-E die Lesbarkeit und Verständlichkeit des § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E ganz erheblich eingeschränkt hätten, werden die Vorgaben des 13 Absatz 4 Buchstabe a WKRL ohne solche Verweise umgesetzt. Stattdessen unterscheidet § 475d BGB-E terminologisch zwischen der „Nacherfüllung“ in § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E und der „gemäß den §§ 439 Absatz 2 oder 475 Absatz 5 ordnungsgemäßen Nacherfüllung“ in § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 BGB-E. Während der Begriff „gemäß § 475 Absatz 5 ordnungsgemäßen Nacherfüllung“ auch die in dieser Vorschrift vorgegebene Art und Weise der Nacherfüllung umfasst, umfasst der Begriff „Nacherfüllung“ nur die Erfüllung des Leistungsinteresses des Käufers, also die Beseitigung des Mangels, die Rücknahme der ersetzten Sache und die Erstattung von Aus- und Einbaukosten.

Der weitere in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a WKRL enthaltene Fall, die Verweigerung einer unverhältnismäßigen Nacherfüllung durch den Verkäufer, wird wegen des Sachzusammenhangs mit einer unberechtigten Verweigerung durch den Verkäufer in § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E geregelt.

3. Zu § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E

§ 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E bestimmt, dass der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten kann, wenn ein Mangel trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung auftritt. Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b WKRL um.

Der in § 440 Satz 1 verwendete Begriff der „fehlgeschlagenen“ Nacherfüllung wird für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs sprachlich und inhaltlich an die Vorgaben der Richtlinie angepasst und konkretisiert. Durch die Neufassung tritt hervor, dass es für die Rechte des Verbrauchers unerheblich ist, ob ein Mangel auch nach dem Versuch der Nacherfüllung fortbesteht oder ob der Unternehmer im Rahmen der Nacherfüllung einen neuen, anderen Mangel verursacht. In beiden Fällen geht die Richtlinie davon aus, dass das Vertrauen des Verbrauchers dadurch so stark erschüttert sein kann, dass er dem Unternehmer keinen weiteren Nacherfüllungsversuch einräumen muss, sondern auf Gewährleistungsrechte der zweiten Stufe wechseln kann.

Die Warenkaufrichtlinie setzt zudem keine Anzahl an Versuchen fest, die dem Unternehmer zustehen, um von seinem Recht zur zweiten Andienung Gebrauch zu machen. Ob der Verbraucher bereits nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch des Unternehmers zurücktreten darf oder ob er mehrere Nacherfüllungsversuche ermöglichen muss, bestimmt sich allein nach den Umständen des Einzelfalls. Zu den dabei zu berücksichtigenden Umständen dürften unter anderem die Art und der Wert der Kaufsache sowie die Art und die Bedeutung des Mangels gehören.

Nach dieser unionsrechtlichen Vorgabe konnte die Bestimmung in § 440 Satz 2 BGB, wonach die Nacherfüllung in der Regel nach zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen als fehlgeschlagen anzusehen ist, für Verbrauchsgüterkäufe nicht aufrechterhalten bleiben. In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sieht § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E keine Zweifelsregelung zur Bestimmung der dem Unternehmer zustehenden Nacherfüllungsversuche vor. Stattdessen ist dies allein nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Zu § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E

Die Vorschrift regelt, dass der Verbraucher ohne Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist. Sie setzt Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe c WKRL um.

Diese Regelung der Warenkaufrichtlinie stellt einen Kompromiss in der Diskussion um die Einfügung einer § 323 Absatz 2 Nummer 3 BGB entsprechenden Generalklausel dar. Die Beurteilung, ob ein Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist, wird eine Abwägung der widerstreitenden Interessen von Verbraucher und Unternehmer im Einzelfall erfordern. Wie diese Abwägung im Detail ausgestaltet ist, insbesondere ob alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind oder etwa nur solche, die einen unmittelbaren Bezug zum Mangel haben, bleibt der Rechtsprechung überlassen.

Eine nähere Konkretisierung findet der Begriff der schwerwiegenden Vertragsverletzung in den Erwägungsgründen zur Richtlinie Digitale Inhalte. In Erwägungsgrund 65 wird ausgeführt: „So sollte der Verbraucher beispielsweise das Recht haben, unmittelbar die Beendigung des Vertrags oder eine Preisminderung zu fordern, wenn ihm ein Antivirenprogramm bereitgestellt wird, das selbst mit Viren infiziert ist, da dies eine solche schwerwiegende Vertragswidrigkeit darstellen würde.“

5. Zu § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen einer Verweigerung des Unternehmers, die Nacherfüllung durchzuführen. Eine solche Verweigerung kann dabei in zwei Varianten auftreten. Der Unternehmer kann die Nacherfüllung einerseits berechtigt verweigern, wenn ihm gemäß § 439 Absatz 4 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Andererseits kann es auch vorkommen, dass ein Unternehmer die Nacherfüllung verweigert, ohne zu einer solchen Verweigerung berechtigt zu sein.

Die Unterscheidung dieser zwei Varianten ist für die Frage, ob der Verbraucher eine Nacherfüllung erzwingen kann entscheidend: Bei einer nach § 439 Absatz 4 BGB berechtigten Verweigerung geht der Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers unter und dem Verbraucher verbleiben allein die Gewährleistungsrechte der zweiten Stufe, Rücktritt und Minderung. Eine unberechtigte Verweigerung muss der Verbraucher hingegen nicht hinnehmen. Bei einer solchen steht ihm materiell ein Nacherfüllungsanspruch zu und er kann nach seiner Wahl den Nacherfüllungsanspruch durchsetzen oder auf die zweite Stufe der Rechtsbehelfe wechseln.

Für die in § 475d BGB-E allein relevante Frage, ob der Verbraucher das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten anstatt Nacherfüllung zu verlangen, ist die Unterscheidung zwischen einer berechtigten und einer unberechtigten Verweigerung des Verkäufers hingegen unerheblich. Denn der Verbraucher kann in beiden Fällen vom Vertrag zurücktreten.

Dementsprechend unterscheidet § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E nicht zwischen der berechtigten und der unberechtigten Verweigerung, sondern regelt, dass der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Unternehmer die ordnungsgemäße Nacherfüllung (berechtigt oder unberechtigt) verweigert.

Im Gegensatz zu § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E nimmt die Nummer 4 auf die „gemäß § 439 Absatz 1 oder 2 oder § 475 Absatz 5 ordnungsgemäße“ Nacherfüllung Bezug. Damit ist nicht nur die Nacherfüllung als solche, sondern auch die in § 439 Absatz 1 und 2 und § 475 Absatz 5 BGB-E geregelte Art und Weise der Nacherfüllung in Bezug genommen. Erklärt der Unternehmer beispielsweise er würde die Nacherfüllung zwar vornehmen allerdings nicht unentgeltlich, nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten, so muss der Verbraucher eine solche Nacherfüllung nicht akzeptieren. Vielmehr hat in solchen Fällen der Verbraucher die Wahl, ob er die ihm vom Unternehmer angebotene Form der Nacherfüllung akzeptieren möchte, ob er die Nacherfüllung in der ihm zustehenden Form erzwingen möchte oder ob er auf die zweite Stufe der Nacherfüllung wechseln und vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern möchte.

§ 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E setzt damit die in der Warenkaufrichtlinie in zwei verschiedenen Vorschriften geregelte berechtigte und unberechtigte Verweigerung des Unternehmers (Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a, letzte Alternative, und Buchstabe d WKRL) in einer einheitlichen Vorschrift um.

6. Zu § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BGB-E

Die Vorschrift regelt, dass es nicht zwingend einer Erklärung des Unternehmers bedarf, er werde nicht ordnungsgemäß nacherfüllen, damit der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten kann. Dasselbe gilt, wenn es nach den Umständen offensichtlich ist, dass der Unternehmer nicht ordnungsgemäß nacherfüllen wird. Wie in § 475d Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E bezieht sich der Begriff der ordnungsgemäßen Nacherfüllung dabei auch auf die Vorgaben der in § 439 Absatz 1 und 2 und § 475 Absatz 5 BGB-E geregelte Art und Weise der Nacherfüllung. Der Verbraucher kann also vom Vertrag zurücktreten, wenn es offensichtlich ist, dass der Unternehmer überhaupt nicht, nicht unentgeltlich, nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten nacherfüllen wird.

7. Zu § 475d Absatz 1 Satz 2 BGB-E

§ 323 Absatz 2 BGB regelt ebenso wie § 475d Absatz 1 Satz 1 BGB-E Situationen, in denen es einer Fristsetzung vor dem Rücktritt nicht bedarf. Im Einzelnen weicht die Regelung in § 323 Absatz 2 BGB aber von der in § 475d Absatz 1 Satz 1 BGB-E und damit von den Vorgaben der Warenkaufrichtlinie ab. Um eine korrekte Umsetzung der Richtlinie und die Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts mit den unionsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, wird daher angeordnet, dass § 323 Absatz 2 BGB im Anwendungsbereich von § 475d BGB keine Anwendung findet.

8. Zu § 475d Absatz 2 BGB-E

Die Vorschrift stellt einen Gleichlauf der Voraussetzungen des Rücktritts wegen eines Mangels und des Schadensersatzes wegen eines Mangels her. Weil Schadensersatzansprüche nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sind, bestehen für diese keine unionsrechtlichen Vorgaben. Es würde aber zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Verwirrung führen, wenn für das Rücktrittsrecht und für einen Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels unterschiedliche Anforderungen an das Setzen einer Nacherfüllungsfrist und deren Entbehrlichkeit bestehen würden. § 475d Absatz 2 BGB-E bestimmt daher, dass es für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Sache der in § 281 Absatz 1 bestimmten Fristsetzung in den in Absatz 1 bestimmten Fällen nicht bedarf. § 281 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

9. Zu § 475e BGB-E

Für das Kaufrecht ist die Verjährung von Mängelansprüchen in § 438 BGB-E geregelt. Um den Besonderheiten der Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf von Sachen mit digitalen Elementen Rechnung zu tragen, wird § 438 BGB durch die Regelung des § 475e BGB-E ergänzt.

Zur Umsetzung der WKRL ist zudem eine Ergänzung in Hinblick auf die Möglichkeit des Käufers auch gegen Ende der Verjährungsfrist offenbar gewordene Mängel noch effektiv geltend zu machen erforderlich (§ 475e Absatz 3 BGB-E). Anlässlich der Umsetzung der WKRL soll zudem die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Auswirkung einer Nacherfüllung auf den Lauf der Verjährungsfrist beseitigt werden (§ 475e Absatz 4 BGB-E).

Die WKRL erlaubt in Artikel 10 Absatz 5 Satz 1 den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die Haftung des Verkäufers zeitlich allein durch eine Verjährungsfrist zu begrenzen, ohne zusätzlich oder allein eine Gewährleistungsfrist vorzusehen. In der deutschen Rechtsordnung hat sich ein Verzicht auf eine Gewährleistungsfrist bewährt. Zur Wahrung der Rechtskontinuität und einer einheitlichen Dogmatik der verschiedenen Vertragstypen wird daher an dem Verzicht auf eine Gewährleistungsfrist festgehalten und die Haftung des Unternehmers zeitlich allein durch eine Verjährungsfrist begrenzt.

1. Zu § 475e Absatz 1 BGB-E

Das Wesen von Sachen mit digitalen Elementen sowie die Vorgaben der WKRL erfordern besondere Bestimmungen für die Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf von Sachen mit digitalen Elementen. Während die Richtlinie grundsätzlich eine Haftungsdauer von mindestens zwei Jahren vorschreibt, ist für die Haftung des Unternehmers für Mängel der digitalen Elemente zum Teil keine bestimmte Haftungsdauer vorgegeben: Die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung bestimmt sich nach der Vereinbarung der Parteien (§ 475b Absatz 3 BGB-E) oder

der berechtigten Erwartung des Käufers (§ 475b Absatz 4 BGB-E). Die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung sowie der Haftung für sonstige Mängel von dauerhaft bereitgestellten digitalen Elementen bestimmt sich grundsätzlich nach der Vereinbarung der Parteien über den Bereitstellungszeitraum (§ 475c Absatz 2 und 3 BGB-E).

Weil gleichzeitig die WKRL in Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 verbietet, den in der Richtlinie vorgegebenen Haftungszeitraum durch eine Verjährungsfrist zu verkürzen, ist diese unbestimmte Dauer der Haftungsfrist bei der Haftung für digitale Elemente auch für die Regelung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen. § 475e Absatz 1 BGB-E sieht daher für die Aktualisierungsverpflichtung und für die dauerhafte Bereitstellung von digitalen Elementen in Abweichung von dem im allgemeinen Kaufrecht geltenden § 438 Absatz 2 eine Sonderbestimmung für den Verjährungsbeginn vor.

§ 475e Absatz 1 BGB-E regelt allein den Beginn der Verjährungsfrist. Die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB über sonstige Aspekte der Verjährung, insbesondere über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung sollen auch auf die in § 475e Absatz 1 BGB-E bestimmten Verjährungsfristen Anwendung finden.

§ 475e Absatz 1 Nummer 1 BGB-E regelt die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln von digitalen Elementen, die für einen Bereitstellungszeitraum bereitgestellt werden (§ 475c Absatz 1). Artikel 10 Absatz 2 WKRL bestimmt für solche digitalen Elemente, dass der Unternehmer für die Dauer des vereinbarten Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für zwei Jahre, für jede Vertragswidrigkeit der digitalen Elemente haftet. Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 WKRL bestimmt wiederum, dass diese Haftungsdauer nicht durch eine Verjährungsfrist verkürzt werden darf. Bei einer dauerhaften Bereitstellung im Sinne des § 475c Absatz 1 BGB-E beginnt die Verjährungsfrist daher gemäß § 475e Absatz 1 Nummer 1 BGB-E entweder mit dem Ablauf von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache oder, sofern der Bereitstellungszeitraum wegen einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien (§ 475c Absatz 1 Satz 1 BGB-E) oder aufgrund der Erwartung des Käufers (§ 475c Absatz 1 Satz 2 BGB-E), länger als zwei Jahre andauert, mit dem Ablauf des Bereitstellungszeitraums.

Die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung darf ebenfalls nicht durch die Verjährungsfrist verkürzt werden. Da die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung im Gesetz nicht konkret bestimmt ist, sondern abhängig von der berechtigten Erwartung des Unternehmers oder der Vereinbarung der Parteien ist (§ 475b Absatz 3 oder 4 oder § 475c Absatz 3 BGB-E), kann kein konkreter, für alle Fälle einheitlicher Beginn der Verjährungsfrist im Gesetz festgelegt werden. Nur für den Fall der dauerhaften Bereitstellung von digitalen Elementen ergibt sich aus § 475c Absatz 3 BGB-E, dass Aktualisierungen mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Sache bereitzustellen sind. § 475e Absatz 1 Nummer 2 BGB-E regelt daher für diese Konstellationen, dass die Verjährung mit dem Ende des Zeitraums beginnt, für den Aktualisierungen bereitgestellt werden müssen.

2. Zu § 475e Absatz 2 BGB-E

Absatz 2 ergänzt die allgemeine Regelung des § 438 Absatz 3 BGB, der für Fälle arglistig verschwiegener Mängel die Anwendbarkeit der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) anordnet, um eine Regelung für arglistig verschwiegene Mängel beim Verbrauchsgüterkauf von Sachen mit digitalen Elementen.

Danach ist § 438 Absatz 3 in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Zeitpunkts, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Absatz 1 Nummer 1 BGB), der in § 475e Absatz 1 BGB-E geregelte Zeitpunkt tritt. Im Übrigen findet § 199 BGB unverändert Anwendung, so dass die Verjährung nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB nur beginnt, wenn der Verbraucher von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Insgesamt beginnt damit die Verjährung eines Anspruchs wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels, der auf einer Verletzung der Bereitstellungs- oder Aktualisierungspflicht beruht, mit dem Schluss des Jahres, im dem die Zweijahresfrist des § 475e Absatz 1 BGB-E, ein darüberhinausgehender Bereitstellungszeitraum oder der Zeitraum für Aktualisierungen abläuft und der Verbraucher von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass dem Verbraucher, der während des Bereitstellungszeitraums oder des Zeitraums der Aktualisierungsverpflichtung arglistig getäuscht wurde, ausreichend Zeit für die Geltendmachung seiner Rechte zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere auch für versteckte Mängel, weil nur Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände den Verjährungsbeginn auslösen (§ 199 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz durch den § 199 Absatz 4 BGB. Die zehnjährige Höchstverjährungsfrist nach dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis.

3. Zu § 475e Absatz 3 BGB-E

§ 475e Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 WKRL. Nach dieser Vorschrift darf die im innerstaatlichen Recht bestimmte Verjährungsfrist den Verbraucher nicht daran hindern, die ihm zustehenden Rechtsbehelfe wegen eines Mangels geltend zu machen, der in der in Artikel 10 Absatz 1 und 2 WKRL bestimmten Gewährleistungsfrist offenbar geworden ist.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass dem Unionsrecht eine möglichst optimale Wirkungskraft zu verleihen ist (*effet utile*), scheidet eine Gleichsetzung der Länge der Verjährungsfrist mit der Länge der in Artikel 10 Absatz 1 und 2 WKRL bestimmten Gewährleistungsfrist unionsrechtlich aus. Da die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen stets eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, würde eine solche Regelung den Verbraucher faktisch daran hindern, solche Mängel geltend zu machen, die erst zum Ende der Dauer der Gewährleistungsfrist offenbar wurden. Damit würde ein unverändertes Beibehalten der zweijährigen Verjährungsfrist den Vorgaben des Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 WKRL nicht gerecht.

Daraus folgt, dass aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben die Länge der Verjährungsfrist über die Länge der Gewährleistungsfrist hinausgehen muss. Dieses Ziel erfüllt § 475e Absatz 3 BGB-E durch die Bestimmung einer Ablaufhemmung. Danach tritt die Verjährung für einen Mangel, der sich innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt hat, nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

Durch die Bestimmung einer Ablaufhemmung werden die unionsrechtlichen Vorgaben mit einer geringstmöglichen Änderung des bisherigen innerstaatlichen Rechts umgesetzt. Die in § 475e Absatz 3 BGB-E geregelte Ablaufhemmung findet nur in den unionsrechtlich kritischen Fällen Anwendung, nämlich dann, wenn sich ein Mangel erst zum Ende der Verjährungsfrist zeigt. Die denkbaren Alternativen, eine pauschale Verlängerung der Verjährungsfrist oder die Bestimmung einer Hemmung der Verjährungsfrist, würden eine weitergehende Änderung des innerstaatlichen Rechts bedeuten, da diese in jedem Fall, also auch, wenn ein Mangel sich schon zu Beginn der Gewährleistungsfrist zeigt, zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen würden.

4. Zu § 475e Absatz 4 BGB-E

Die Vorschrift regelt, welche Auswirkungen es auf den Lauf der Verjährungsfrist hat, wenn der Unternehmer während der Verjährungsfrist einem geltend gemachten Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung abhilft, er also nacherfüllt. Die WKRL sieht für diesen Fall keine Regelung vor. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie stellt klar, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, dafür Regelungen zu treffen.

Auch das bisherige innerstaatliche Recht sieht keine spezifische Regelung für die Auswirkungen der Nacherfüllung auf den Lauf der Verjährungsfrist vor. Es kommt allein eine Anwendung der allgemeinen Regelungen in Betracht, insbesondere des § 203 BGB (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen) und des § 212 Absatz 1 Nummer 1 BGB (Neubeginn der Verjährung bei Anerkenntnis). Diese Regelungen erfordern aber in jedem Fall eine Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls, um zu bestimmen, ob der Nacherfüllung Verhandlungen vorausgegangen sind (§ 203 BGB) oder ob die tatsächliche Durchführung der Nacherfüllung ein Anerkenntnis des Verkäufers darstellt (§ 212 Absatz 1 Nummer 1 BGB). Im Interesse der Rechtssicherheit sieht § 438 Absatz 5 BGB-E eine zweimonatige Ablaufhemmung vor, die in den Fällen der Nacherfüllung einheitlich zur Anwendung kommt und damit, im Vergleich zu § 203 BGB und § 212 Absatz 1 Nummer 1 BGB, weitgehend unabhängig von einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls ist.

Erforderlich für die Anwendung des § 475e Absatz 4 in seiner ersten Alternative ist, dass der Verbraucher die Kaufsache zur Nacherfüllung übergeben hat. Ob die Übergabe „zur Nacherfüllung“ erfolgte, soll sich dabei nach der subjektiven Zielsetzung des Verbrauchers bestimmen. Eine Übergabe zur Nacherfüllung ist danach dann anzunehmen, wenn der Verbraucher die Sache dem Unternehmer in der Intention übergibt, dass der Unternehmer einen geltend gemachten Mangel beseitigt. Der Anwendung von § 475e Absatz 4 BGB-E soll es danach insbesondere nicht entgegenstehen, dass der Unternehmer erklärt, er führe eine Reparatur „nur aus Kulanz“ oder „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ durch. Eine Benachteiligung von kulanten Unternehmern durch diese Regelung ist nicht zu befürchten. Denn den Unternehmer, der tatsächlich eine Reparatur aus Kulanz durchführt, ohne dass der Verbraucher einen Nacherfüllungsanspruch hätte, betrifft die Regelung des § 475e Absatz 4 BGB-E mangels

Bestehens von Gewährleistungsrechten gar nicht. Der Unternehmer hingegen, der bei bestehenden Gewährleistungsrechten seine Einstandspflicht leugnet und eine Reparatur aus Kulanz vorgibt, ist nicht schutzwürdig.

Nach der zweiten Alternative des § 475e Absatz 4 BGB-E begründet auch die Übergabe zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Anwendbarkeit der Vorschrift. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und die Ansprüche aus einer Garantie zeitlich und inhaltlich überschneiden können. In solchen Fällen, soll der Verbraucher keinen Nachteil daraus haben, dass er anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsrechte die Garantie in Anspruch genommen hat. Durch das weitere Tatbestandsmerkmal der Übergabe an den Unternehmer oder auf Veranlassung des Unternehmers an einen Dritten ist sichergestellt, dass der Unternehmer in jedem Fall Kenntnis von den die Ablaufhemmung begründenden Umständen erhält.

Mit Hilfe der Ablaufhemmung wird sichergestellt, dass der Verbraucher die Kaufsache nach Rückerhalt prüfen und ermitteln kann, ob durch die Nacherfüllung dem geltend gemachten Anspruch abgeholfen wurde. Es wird rechtssicher verhindert, dass die Verjährungsfrist abläuft, während sich die Kaufsache zur Nacherfüllung beim Unternehmer befindet. Die Rechtsfolge des § 475e Absatz 4 BGB-E, nach der die Verjährung nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Sache dem Verbraucher übergeben wurde, beschränkt die Ablaufhemmung auf Fälle, in denen ohne sie eine Verjährung drohen würde. So greift sie nicht ein, wenn die Nacherfüllung zu Beginn der Verjährungsfrist vorgenommen wird oder die Verjährung bereits aufgrund anderer Umstände gehemmt ist oder erneut zu laufen begonnen hat.

Die Ablaufhemmung ist beschränkt auf Ansprüche wegen des geltend gemachten Mangels. Die Vorschrift ist daher nicht anwendbar, wenn sich während der Ablaufhemmung ein anderer als der geltend gemachte Mangel zeigt. Diese Beschränkung schließt eine nicht gerechtfertigte Privilegierung des Verbrauchers, der während der Verjährungsfrist einen anderen Mangel geltend gemacht hat, gegenüber dem Verbraucher, der während der Verjährungsfrist keinen Mangel geltend gemacht hat, aus.

Zu Nummer 8 (§ 476 und § 477 BGB-E)

1. Zu § 476 BGB-E

1. Zu § 476 Absatz 1 BGB-E

In § 476 Absatz 1 Satz 1 BGB-E sind Folgeänderungen vorzunehmen. Solche sind erforderlich, weil die §§ 475b und 475c BGB-E neu eingeführt werden und weil § 442 BGB auf den Verbrauchsgüterkauf nicht mehr anwendbar ist.

§ 476 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ist ohne Entsprechung im bisherigen Recht und dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 WKRL. Ziel dieser Regelung ist es, einerseits für ausreichende Flexibilität zu sorgen und den Parteien insbesondere auch bei dem Verkauf von gebrauchten Sachen die Möglichkeit zu geben, eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit zu vereinbaren, andererseits aber auch Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Vereinbarung einer Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Kaufsache erfordert daher beim Verbrauchsgüterkauf die besondere Form des § 476 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E. Erforderlich ist zunächst, dass der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung eigens darauf hingewiesen wurde, inwieweit die Sache von objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie. Diese verlangt hier explizit, dass die Information des Käufers „eigens“ erfolgen muss. Die englische Sprachfassung der Richtlinie enthält an dieser Stelle das Wort „specifically“, die französische Sprachfassung die Formulierung „spécifiquement“. Von dem Verkäufer ist in diesem Zusammenhang also ein „Mehr“ im Vergleich zu der Übermittlung der anderen vorvertraglichen Informationen verlangt. Insbesondere genügt es nicht, die Abweichung nur als eine von mehreren Eigenschaften der Kaufsache in der Produktbeschreibung anzuführen.

Von einer wörtlichen Übernahme des in Artikel 7 Absatz 5 WKRL für den Hinweis genannten Zeitpunkts („zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags“) wurde abgesehen, weil dies für eine wohlüberlegte Entscheidung des Verbrauchers in Kenntnis der Abweichung zu spät sein kann. Es soll der Eindruck vermieden werden, der Verkäufer könne zunächst das Angebot des Verbrauchers abwarten und erst im Zeitpunkt seiner Annahme auf die Abweichung hinweisen.

Darüber hinaus muss die Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart worden sein. Konkludente Vereinbarungen reichen danach nicht aus. Das Merkmal „gesondert“, erfordert, dass die Abweichung hervorgehoben wird, damit der Verbraucher sie bewusst in seine Kaufentscheidung einbezieht. Um eine Abweichung von der objektiven Beschaffenheit zu vereinbaren, reicht es daher nicht aus, diese neben zahlreichen anderen Vereinbarungen in einen Formularvertrag oder separate Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzustellen. Die Vertragsunterlagen müssen vielmehr so gestaltet sein, dass dem Verbraucher bei Abgabe seiner Vertragserklärung bewusst wird, dass er eine Kaufsache erwirbt, die von den objektiven Anforderungen an die Vertragsgemäßheit abweicht oder abweichen kann. Dazu reicht es im Onlinehandel auch nicht aus, ein schon vorangekreuztes Kästchen vorzusehen, das der Verbraucher deaktivieren kann. Der Unternehmer kann im Online-Handel aber eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung des Verbrauchers etwa dadurch herbeiführen, dass er auf seiner Webseite ein Kästchen oder eine Schaltfläche vorsieht, das die Verbraucher anklicken oder auf andere Weise betätigen können.

2. Zu § 476 Absatz 2 BGB-E

Die Vorschrift entspricht zunächst dem bisherigen § 476 Absatz 2 BGB. Sie regelt die Voraussetzungen an eine Vereinbarung über die Verkürzung von Verjährungsfristen.

Bei neu hergestellten Sachen verbleibt es den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend dabei, dass eine Verkürzung auf eine Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren nicht möglich ist. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist kann also nur dort vereinbart werden, wo das deutsche Recht über die in der Warenkaufrichtlinie vorgeschriebenen zwei Jahre hinausgegangen ist, also bei Bauwerken und Baustoffen.

Mit der Ferenschild-Entscheidung (EuGH, Urteil vom 13. Juli 2017, Rechtssache C-133/16) hatte der EuGH entschieden, dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie bei gebrauchten Sachen nur die Verkürzung der Gewährleistungsfrist, nicht aber die Verkürzung einer Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln zulasse. Diese Unterscheidung hat der europäische Gesetzgeber in Artikel 10 Absatz 5 und 6 WKRL aufgegeben. Die Mitgliedstaaten, die ausschließlich eine Verjährungsfrist und keine Gewährleistungsfrist vorsehen, können danach vorsehen, dass sich Verkäufer und Verbraucher im Fall von gebrauchten Sachen auf eine kürzere als die gesetzliche Verjährungsfrist einigen können, sofern diese Frist ein Jahr nicht unterschreitet.

Weil für viele gebrauchte Sachen die Marktfähigkeit häufig erst durch eine Verkürzung der Verjährungsfrist hergestellt wird, ist im Interesse der Marktteilnehmer und des nachhaltigen Konsums eine solche Verkürzung der Verjährungsfrist durch Vereinbarung bei gebrauchten Sachen zuzulassen. § 476 Absatz 2 BGB-E bestimmt daher, dass sich die Parteien bei gebrauchten Sachen auf eine Verjährungsfrist von nicht weniger als einem Jahr einigen können.

§ 476 Absatz 2 Satz 2 BGB-E trägt dem Umstand Rechnung, dass Artikel 10 Absatz 6 WKRL keine klare Aussage dazu enthält, ob bei gebrauchten Sachen eine Verkürzung der Verjährungsfrist auch in Bezug auf die Aktualisierungsverpflichtung vereinbart werden kann. Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 WKRL darf weder eine Gewährleistungsfrist noch eine Verjährungsfrist dazu führen, dass die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung verkürzt wird; denn diese Fristen gelten „unbeschadet“ der Aktualisierungsverpflichtung des Artikel 7 Absatz 3 WKRL. Für gebrauchte Sachen erlaubt zwar Artikel 10 Absatz 6 WKRL die Verkürzung der in Artikel 10 Absatz 1, 2 und 5 genannten Fristen. Die Dauer der Aktualisierungsverpflichtung ist aber gerade nicht in diesen Vorschriften genannt, sondern in Artikel 7 Absatz 3, welcher von den in Artikel 10 Absatz 1, 2 und 5 WKRL genannten Fristen gerade nicht eingeschränkt werden darf.

Auf eine Verkürzung der Dauer der Aktualisierungsverpflichtung können sich die Parteien unzweifelhaft unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 5 (umgesetzt in § 476 Absatz 1 Satz 2 BGB-E) einigen. Wenn der Käufer über die Abweichung von der Aktualisierungsverpflichtung eigens in Kenntnis gesetzt wird und diese Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wird, ist sogar bei neu hergestellten Sachen eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Aktualisierungsverpflichtung zulässig. Daraus folgt, dass unter diesen Voraussetzungen auch die Verkürzung der Aktualisierungsverpflichtung bei gebrauchten Sachen zulässig sein muss.

Es würde indes zu einer sehr komplexen Rechtslage und damit zu Rechtsunsicherheit führen, eine Verkürzung der Verjährungsfrist grundsätzlich durch einfache Vereinbarung zuzulassen, eine Verkürzung der Verjährungsfrist in Bezug auf die Aktualisierungsverpflichtung aber von den besonderen Voraussetzungen des Artikels 7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatz 5 WKRL abhängig zu machen. Auf eine solche Unterscheidung wird daher verzichtet, indem § 476 Absatz 2 Satz 2 BGB-E für jede Verkürzung der Verjährungsfrist eine Vereinbarung verlangt, die den Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 5 WKRL genügt. Mit dieser Regelung werden an eine vertragliche Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsfristen dieselben Anforderungen gestellt, wie sie bei Abweichung von den objektiven Anforderungen der Vertragsmäßigkeit bestehen. Eine solche einheitliche Regelung dient der Rechtsklarheit und vereinfacht den Wirtschaftsteilnehmern die Rechtsanwendung.

3. Zu § 476 Absatz 3 BGB-E

§ 476 Absatz 3 BGB-E entspricht dem bisherigen § 476 Absatz 3 BGB.

4. Zu § 476 Absatz 4 BGB-E

In Absatz 4 ist schließlich geregelt, dass die Absätze 1 und 2 auch Anwendung finden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Das Umgehungsverbot des bisherigen § 476 Absatz 1 Satz 2 BGB wurde damit an das Ende des neuen § 476 BGB verlagert, weil es nicht nur für dessen Absatz 1 gelten soll.

5. Zu § 477 BGB-E

1. Zu § 477 Absatz 1 BGB-E

§ 477 Absatz 1 BGB-E verlängert zunächst die Dauer der Beweislastumkehr, die im geltenden Recht sechs Monate beträgt auf ein Jahr. Damit wird die Vorgabe des Artikels 11 Absatz 1 WKRL umgesetzt.

Kein Gebrauch soll hingegen von der Möglichkeit des Artikels 11 Absatz 2 WKRL gemacht werden, die Beweislastumkehr auf zwei Jahre zu verlängern. Je länger sich die Kaufsache im Besitz des Käufers befindet, desto geringer wird der Informationsvorsprung des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher über den Zustand der Kaufsache. Da mit fortschreitender Zeit der Einfluss von Verwendung und Lagerung der Kaufsache auf den Zustand der Kaufsache immer weiter zunehmen, wäre es unangemessen, dem Verkäufer die Beweislast aufzuerlegen, nachdem sie der Verbraucher für zwei Jahre in Verwendung hatte.

Die Vorschrift wird zudem redaktionell geändert, indem der Begriff „Sachmangel“ durch die Wörter „von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 abweichender Zustand“ ersetzt wird. Die bisherige Formulierung konnte Missverständnisse hervorrufen, weil einerseits der Sachmangel nach § 434 Absatz 1 BGB voraussetzt, dass er zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, § 477 BGB andererseits aber für den Eintritt der Vermutungswirkung die Voraussetzung enthält, dass ein „Sachmangel“ sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigt. Die Vermutung würde aber leerlaufen, wenn als Voraussetzung der Vermutung gerade der Umstand vorgesehen wäre, der nach der Vorschrift vermutet wird. Voraussetzung der Vermutung war daher schon nach bisherigem Recht, dass sich binnen der vorgegebenen Frist ein Zustand zeigte, der, unter der Annahme, dass er bereits bei Gefahrübergang bestanden hat, als Sachmangel anzusehen ist. Damit wurde der Begriff „Sachmangel“ in § 477 BGB abweichend von seiner Definition in § 434 Absatz 1 Satz 1 BGB verwendet.

Um eine solche unterschiedliche Verwendung desselben Begriffs künftig zu verhindern, wird der Begriff „Sachmangel“ bei der Formulierung der Vermutungsvoraussetzungen vermieden. Stattdessen wird auf einen von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 BGB abweichenden „Zustand“ abgestellt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BGH, der den damaligen § 476 BGB (heute § 477 BGB) in Umsetzung der Faber-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 4. Juni 2015, Rechtssache C-497/13) dahingehend ausgelegt hat, dass für die Beweislastumkehr darauf abzustellen ist, dass sich innerhalb der gesetzlichen Frist ein „mangelhafter Zustand (eine Mangelerscheinung)“ gezeigt hat (BGH, Urteil vom 12. Oktober 2016 – VIII ZR 103/15). Mit der Bezugnahme auf die vertraglichen Anforderungen „nach § 434 oder § 475b“ werden die in diesen Vorschriften geregelten subjektiven Anforderungen, objektiven Anforderungen und Montageanforderungen erfasst.

2. Zu § 477 Absatz 2 BGB-E

Mit Absatz 2 werden die Vorgaben aus Artikel 11 Absatz 3 WKRL in Bezug auf Sachen mit digitalen Elementen umgesetzt, die dauerhaft bereitgestellt werden. § 477 Absatz 2 BGB-E sieht vor, dass es beim Verkauf von Sachen mit digitalen Elementen, die dauerhaft bereitgestellt werden, keine feste Dauer der Beweislastumkehr gibt. Stattdessen gilt die Beweislastumkehr während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von

zwei Jahren seit Gefahrübergang. Mit der Mindestfrist soll verhindert werden, dass die Dauer der Beweislastumkehr durch eine Vereinbarung zum Bereitstellungszeitraum verkürzt werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 478 BGB-E)

In § 478 BGB werden lediglich Folgeänderungen vorgenommen. Es wird der Einfügung der §§ 475b und 475c BGB-E Rechnung getragen.

Zu Nummer 12 (§ 479 BGB-E)

Die Änderungen in § 479 BGB tragen den geänderten unionsrechtlichen Anforderungen an die Garantie Rechnung. Sie dienen der Umsetzung des Artikels 17 WKRL.

1. Zu § 479 Absatz 1 BGB-E

Artikel 17 Absatz 2 WKRL schreibt den Inhalt der Garantieerklärung vor. Beispielsweise muss die Garantieerklärung die Bestimmungen der Garantie enthalten und darlegen, dass die Gewährleistung durch die Garantie nicht berührt wird, wobei deutlich hervorzuheben ist, dass die Garantie eine Verpflichtung darstellt, die zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung besteht. Diese Vorgaben der Warenkaufrichtlinie sind in § 479 Absatz 1 BGB-E umgesetzt. In einer Konkretisierung der Richtlinie wurde in Absatz 1 Nummer 5 ergänzt, dass zu den wesentlichen Bestimmungen insbesondere die Dauer und der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes zählen. Dies entspricht insoweit der bisherigen Regelung des § 479 Absatz 1 Nummer 2.

2. Zu § 479 Absatz 2 BGB-E

Den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechend schreibt § 479 Absatz 2 BGB-E vor, dass die Garantieerklärung dem Verbraucher in jedem Fall zur Verfügung zu stellen ist und nicht lediglich wie nach bisherigem Recht auf dessen Verlangen.

Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieser im Unionsrecht wiederholt verwendete Begriff ist in § 126b BGB legaldefiniert und umfasst insbesondere auch die Übersendung per E-Mail.

Durch die Bestimmung, dass die Garantieerklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Sachen zur Verfügung zu stellen ist, soll dem Garantiegeber hinreichende Flexibilität in seinen Unternehmensabläufen gewährt werden. Es bleibt seiner unternehmerischen Entscheidung überlassen, ob die Garantieerklärung etwa gemeinsam mit vorvertraglichen Informationen, bei Vertragsschluss oder gemeinsam mit der Kaufsache zur Verfügung gestellt wird.

3. Zu § 479 Absatz 3 BGB-E

§ 479 Absatz 3 BGB-E setzt Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 WKRL um. Die Vorschrift sieht vor, dass eine Haltbarkeitsgarantie des Herstellers als materiellen Mindestinhalt der Garantie die Nacherfüllung gemäß Artikel 14 WKRL vorsehen muss.

In Umsetzung dieser Vorgabe war im nationalen Recht auf die Vorschriften Bezug zu nehmen, die der Umsetzung des Artikels 14 WKRL dienen. Die Haltbarkeitsgarantie des Herstellers muss danach zumindest eine Nacherfüllung nach den Vorgaben des § 439 Absatz 2, 3, 5 und 6 Satz 2 und des § 475 Absatz 5 BGB-E umfassen. Der Hersteller kann dem Verbraucher in der Haltbarkeitsgarantieerklärung günstigere Bedingungen anbieten.

4. Zu § 479 Absatz 4 BGB-E

Die Regelung des § 479 Absatz 4 BGB-E entspricht dem bisherigen § 479 Absatz 3.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 46b EGBGB-E)

Zu Buchstabe a

Nummer 2 ist aufzuheben. Die Vorschrift diente der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Verbrauchsgüterrichtlinie, die mit der Richtlinie aufgehoben wird. Die Richtlinie enthält dabei keine

dem Artikel 7 Absatz 2 der Verbrauchsgüterrichtlinie vergleichbare Vorschrift. Das anwendbare Recht soll sich nunmehr nur noch nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6) bestimmen, die unabhängig von Artikel 46b gilt und die in ihrem Artikel 6 Absatz 2 eine vergleichbare Schutzvorschrift enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Nummerierungen sind anzupassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 229 EGBGB-E)

Die Warenkaufrichtlinie bestimmt, dass die in Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften auf Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, anzuwenden sind. Eine frühere Anwendung scheidet aus, weil bis zum 1. Januar 2022 das nationale Recht den Vorgaben der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie entsprechen muss. Um eine Rückwirkung des Gesetzes auszuschließen, sieht Artikel 2 daher eine Änderung von Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vor, wonach auf einen vor dem 1. Januar 2022 geschlossenen Kaufvertrag die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Unterlassungsklagengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung Anwendung finden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 24 WKRL bestimmt, dass die Umsetzungsvorschriften bis zum 1. Juli 2021 zu erlassen und ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden ist. Artikel 3 sieht daher vor, dass dieses Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (NKR-Nr. 5402)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I Zusammenfassung

Bürger	Jährlicher Zeitaufwand	rund 197.000 Stunden (4,9 Mio. Euro)
Wirtschaft	Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i>	rund 151 Mio. Euro <i>rund 13 Mio. Euro</i>
	Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 14,5 Mio. Euro
Verwaltung		keine Auswirkungen
Umsetzung von EU-Recht		Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Ziel:	Zum 12. Juni 2024 wird die Warenkaufrichtlinie auf der EU-Ebene evaluiert . Die Bundesregierung wird ihre Berichterstattung zu dieser Evaluation so vorbereiten, dass der Kommission in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse übermittelt werden. Funktionieren des digitalen Binnenmarktes bei gleichzeitig hohem Verbraucherschutzniveau
	Kriterien/Indikatoren:	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang des Warenhandels mit digitalen Elementen • Zahl der Verstöße gegen Verbraucherrecht • Ausmaß der Verbraucherezufriedenheit
	Datengrundlage:	Statistiken/Erhebungen u.a. bei Destatis
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.		

II Im Einzelnen

Zur Ausgestaltung eines funktionierenden digitalen Binnenmarktes will die EU das Recht der Mitgliedstaaten beim Kauf sog. Sachen mit digitalen Elementen harmonisieren. **Digitale Elemente** sind z.B. die Cloud-

Anbindung einer Spiele-Konsole oder die Smartphone-App zur Nutzung verschiedener Funktionen einer sog. intelligenten Armbanduhr. Zur Erreichung des Regelungsziels haben das Europäische Parlament und der Rat haben die sog. **Warenkaufrichtlinie** (Richtlinie (EU) 2019/771) verabschiedet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will die Warenkaufrichtlinie fristgemäß zum 1. Januar 2022 in deutsches Recht umsetzen und hierzu das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anpassen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben verursacht Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger als Verbraucher sowie für die Wirtschaft, nicht dagegen für die Verwaltung.

Das BMJV hat den Erfüllungsaufwand mit Hilfe des **Statistischen Bundesamtes** ermittelt und gut nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger als Verbraucher können künftig beim Kauf einer beweglichen Sache Abweichungen von sog. objektiven Beschaffenheitsanforderungen wie z.B. der Internettauglichkeit eines Telefons vertraglich vereinbaren. Die sog. Beschaffenheitsvereinbarung muss ausdrücklich und gesondert getroffen werden, sodass die Neuregelung bei den Verbrauchern **laufenden Erfüllungsaufwand** hervorruft:

In Deutschland leben rund 29,5 Millionen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, von denen angenommen wird, dass sie etwa alle fünf Jahre ein Produkt mit einer Beschaffenheitsvereinbarung kaufen. Die demnach rund 5,9 Millionen Beschaffenheitsvereinbarungen p.a. rufen auf der Verbraucherseite Zeitaufwand von zwei Minuten/Fall dafür hervor, dass der Käufer ein vom Verkäufer vorausgefülltes Formular prüft und unterschreibt.

Damit entsteht den Bürgerinnen und Bürgern jährlicher Aufwand von rund **197.000 Stunden**, monetarisiert mit 25 Euro/Stunde rund **4,9 Millionen Euro**.

Wirtschaft

Für die (Handels-)Unternehmen verursacht die Umsetzung der Warenkaufrichtlinie sowohl einmaligen, als auch laufenden Erfüllungsaufwand.

Update

Eine neue Verpflichtung zur Aktualisierung der digitalen Elemente in z.B. einer intelligenten Armbanduhr (Update) adressiert nach statistisch gut begründeter Annahme rund 156.000 Unternehmen verschiedener Branchen vom Kraftfahrzeug- bis zum Uhrenhandel, die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vorhalten. Zur Anpassung der AGB an die neue Rechtslage müssen diese Unternehmen Mitarbeiter mit hohem Qualifikationsniveau (58,80 Euro/Stunde) für jeweils rund 45 Minuten einsetzen, sodass **Umstellungsaufwand** von **rund 6,8 Mio. Euro** anfällt.

Die Verpflichtung zum Update bedeutet für den Verkäufer, dass er die Sache während eines Zeitraums von durchschnittlich fünf Jahren in sicherem und funktionsfähigem Zustand erhalten muss. Hierdurch entsteht den Unternehmen neben dem einmaligen auch **laufender Erfüllungsaufwand**, den das BMJV auf der Grundlage statistischer Daten und eigener Marktrecherchen abgeschätzt hat. Nach dem Ergebnis dieser Schätzung müssen an Gerätetypen vom Smartphone bis zur Rollladensteuerung und zur Waschmaschine jährlich rund 29.100 Updates durchgeführt werden. Für die Programmierung dieser Updates ist der Einsatz qualifizierter Arbeitskräfte (Lohnkosten 59,20 Euro/Std.) für durchschnittlich 80 Stunden/Fall erforderlich, sodass der laufende Erfüllungsaufwand rund **137,8 Millionen Euro** (80 Std. * 59,20 Euro * 29.100) beträgt.

Gewährleistungsfrist

Nach derzeitigem Recht verjährt der Gewährleistungsanspruch für bewegliche Sachen zwei Jahre nach Ablieferung. Künftig soll für Sachen mit digitalen Elementen sowie für Kraftfahrzeuge folgendes gelten: Hat sich ein Mangel erstmals innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt ein.

Die mit dieser Neuregelung verbundene Verlängerung der Gewährleistungsfrist begründet bei rund 10.216 Unternehmen einen Bedarf zur Anpassung von AGB. Es entsteht **Umstellungsaufwand**, für den das BMJV nachvollziehbar 45 Minuten/Unternehmen bei Lohnkosten von 58,80 Euro/Std. ermittelt hat. Der Umstellungsaufwand aus der neuen Vorgabe beträgt damit rund **450.000 Euro**.

Beschaffenheitsvereinbarung

Die neuen Möglichkeiten zum Verkauf von Sachen, deren Beschaffenheit von objektiven Anforderungen abweicht, erfordern den Abschluss einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung mit dem Käufer. Dies führt bei rund 93.000 stationären Einzelhändlern und rund 18.500 Online-Händlern zu **Umstellungsaufwand** für die Erstellung entsprechender Formulare bzw. für die Anpassung von Webseiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Höhe dieses Umstellungsaufwands geht das BMJV nachvollziehbar davon aus, dass im **stationären Einzelhandel** Arbeitskräfte mit einem Lohnkostensatz von 58,80 Euro/Std. für jeweils 40 Minuten/Fall mit der Erstellung der neuen Formulare befasst werden müssen. Damit ergeben sich hier rund **3,6 Millionen Euro**. Im **Online-Handel** beträgt der Umstellungsaufwand rund **2,4 Millionen Euro**. Hier rechnet das Ressort mit Zeitaufwand von 140 Minuten/Fall und dem gesamtwirtschaftlichen Lohnkostensatz von 56,40 Euro/Std., weil bei der Anpassung von Webseiten sowohl juristische, als auch informationstechnische Arbeiten anfallen.

Hinzu kommt **laufender Erfüllungsaufwand** aus der Neuregelung, den das BMJV unter der nachvollziehbaren Annahme ermittelt hat, dass jeder der rund 5,9 Millionen Anwendungsfälle einen Zeitaufwand von vier Minuten erfordert und insoweit kein Unterschied zwischen dem stationären und dem digitalen Handel besteht. Auf beiden Vertriebswegen gleich ist auch die Notwendigkeit, jeweils einen Mitarbeiter von mittlerem Qualifikationsniveau (32,20 Euro/Std.) für die Erfüllung der Informationspflicht einzusetzen, sodass insgesamt laufender Erfüllungsaufwand von rund **12,6 Millionen Euro** anfällt.

Garantieerklärungen

Mit dem Regelungsvorhaben werden die gesetzlichen Anforderungen an Garantieerklärungen der Verkäuferseite ausgeweitet. Jeder Garantiegeber muss daher seine bisher verwendeten Erklärungen überarbeiten, wodurch sich **Umstellungsaufwand** ergibt.

Bei der Ermittlung dieses Aufwands geht das BMJV davon aus, dass Garantieerklärungen typischerweise nur von den Herstellern/Händlern bestimmter Produkte, wie z.B. Elektronikgeräte oder Kraftfahrzeuge, abgegeben werden. Unter dieser Annahme hat das Ressort einen Kreis von rund 29.000 Normadressaten identifiziert, von denen jeder seine Garantieerklärung mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten und einem Lohnkostenaufwand von 58,80 Euro/Std. überarbeitet. Der Umstellungsaufwand beläuft sich damit auf rund **1,1 Millionen Euro**.

Für Ausdruck und Übergabe der neu gefassten Garantieerklärung an geschätzt eine Million Kunden pro Jahr (Informationspflicht) setzt das Ressort nachvollziehbar jeweils 1 Minute pro Fall sowie Lohnkosten von 22,10 Euro/Std. an. Unter Abzug von 1.000 Euro für den Wegfall bisher erforderlicher Textformen ergibt sich **laufender Erfüllungsaufwand** von 367.000 Euro.

II.2 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II.3 Evaluierung

Die Warenkaufrichtlinie wird spätestens zum 12. Juni 2024 auf der EU-Ebene evaluiert. Die Bundesregierung wird ihre Berichterstattung zu dieser Evaluation so vorbereiten, dass der Kommission in Bezug auf Deutschland valide quantitative und qualitative Erkenntnisse zum Funktionieren des digitalen Binnenmarktes bei gleichzeitig hohem Verbraucherschutzniveau (**Ziel der Richtlinie**) übermittelt werden. **Kriterien** hierfür werden u.a. Anzahl und Bedeutung von Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sein. Als **Grundlage** sind **Daten** u.a. des Statistischen Bundesamtes vorgesehen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.